

# Datenschutzordnung

Diese Datenschutzordnung gilt für den TSV Altfraunhofen e. V. und regelt den Umgang mit dem Datenschutz innerhalb des Vereins.

Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 1 Datenschutzbeauftragter**

Gemäß DSGVO benötigt der TSV Altfraunhofen e. V. keinen Datenschutzbeauftragten, da nicht mehr als 20 Personen mit der automatisierten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Da der Verein keinen Datenschutzbeauftragten bestellen muss, hat der Vorstand Organisation sicherzustellen, dass der Verein die Regeln des Datenschutzes einhält.

## **§ 2 Verzeichnis Verarbeitungstätigkeit**

Weil der TSV Altfraunhofen e. V. regelmäßig personenbezogene Daten verwaltet, verlangt die DSGVO, ein sogenanntes Verarbeitungsverzeichnis zu erstellen. In ihm wird die ordnungsgemäße Verarbeitung der erhobenen Mitgliederdaten dokumentiert. Für jede Datenkategorie müssen dort Zweck und Rechtsgrund der Verarbeitung benannt werden. Das Verarbeitungsverzeichnis ist erstellt und entsprechend abgelegt.

## **§ 3 Datenschutzverpflichtung**

Ein jeder, der im Verein mit personenbezogenen Daten arbeitet, hat sich an die Richtlinien der DSGVO zu halten und ist entsprechend vorher darüber aufzuklären. Die Verpflichtung muss unterzeichnet werden.

## **§ 4 Informations- und Auskunftspflichten**

Bei Aufnahme eines neuen Mitglieds erklärt das Mitglied, dass es die Datenschutzbestimmungen des TSV Altfraunhofen e. V. gelesen hat und auch akzeptiert. Dies ist entsprechend auf dem Mitgliedsantrag vermerkt.

Der Wortlaut des Artikel 13 DSGVO und Artikel 14 DSGVO treffen nicht auf Bestandsmitglieder zu. Daher besteht aus Sicht des TSV Altfraunhofen e. V. keine Verpflichtung, Bestandsmitglieder gesondert zu informieren.

## **§ 5 Löschen von Daten**

Sobald keine gesetzliche Grundlage (z. B. steuerliche Aufbewahrungspflicht) mehr für die Speicherung von personenbezogenen Daten besteht, sind diese zu löschen.

## **§ 6 Sicherheit**

Der TSV Altfraunhofen e. V. hat alle praktischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten zu gewährleisten. D.h. im Speziellen:

- a) wichtige Blätter werden ordnungsgemäß vernichtet
- b) Computer, auf denen die Mitgliederverwaltung läuft, sind mit einem Anti-Viren-Programm ausgestattet

## **§ 7 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Datenschutzordnung**

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, diese Datenschutzordnung jederzeit zu ändern. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig.

Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Eine Enthaltung ist nicht möglich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.

Zu Ihrer Wirksamkeit muss die Datenschutzordnung allen Mitgliedern des Vereinsausschusses schriftlich bekannt gegeben werden.

## **§ 8 Schlussbestimmung und salvatorische Klausel**

Sofern die Datenschutzordnung keine Regelungen enthält, gilt/gelten die Vereinssatzung und die weiteren Ordnungen des TSV Altfraunhofen e. V.

Falls einzelne Bestimmungen der Ordnung unwirksam sein sollten oder diese Ordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart werden sollte.

Gemäß Beschluss der Vereinsausschusssitzung vom xx.yy.202x tritt diese Datenschutzordnung am xx.yy.202x in Kraft.

Altfraunhofen, den xx.0x.202z

Der Vereinsausschuss